

## **Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 10.06.2022 – APV 15-622.228-16.1-1

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben mit Schreiben vom 28.04.2022 einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 22.09. bis 06.10.2020) gestellt.

In ihrem Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2022 beantragen die Vorhabenträger die wasserrechtlichen Erlaubnisse (WRE) für die Einleitstellen 1 bis 5 der Baustraßenentwässerung während der Bauzeit (befristet bis zum 30.06.2029) in den OWK Todendorfer Graben/Bannesdorfer Graben und in den Ostsee/Küstengewässer-Wasserkörper Fehmarn Belt W zu erteilen, sowie die wasserrechtlichen Genehmigungen (WRG) für die Behandlungsanlagen, die den Einleitstellen 1 bis 5 vorgeschaltet sind, während der Bauzeit (befristet bis zum 30.06.2029) zu erteilen.

Durch die Planänderung ergeben sich keine Änderung der anlage- und betriebsbedingten Ausgestaltung des Vorhabens. Gegenstand der Planänderung sind die neuen Einleitstellen für die Entwässerungsabschnitte EA1 bis EA 5 der bauzeitigen Entwässerung, die zugehörigen Behandlungsanlagen sowie die bauzeitlich beschränkte Teilverrohrung des Drohnengrabens auf Fehmarn östlich der Bahn/B 207.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Landschaft werden durch die Planänderung nicht verändert, da die geplanten Entwässerungsstrukturen innerhalb der baubedingten bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens liegen und damit keine über die in Planfeststellungsunterlagen hinausgehenden Flächeninanspruchnahmen erfolgen.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planänderung über die in der Planfeststellung (Landschaftspflegerischer Begleitplan und Wasserrahmenrechtlicher Fachbeitrag) prognostizierten Auswirkungen hinaus nicht zusätzlich oder anderweitig erheblich belastet. Gräben auf Fehmarn werden bauzeitlich nicht zusätzlich überbaut bzw. verändert, die eingeleitete Wassermenge in das System Todendorfer/Bannesdorfer Graben und in die Ostsee liegt unter den in den genannten Planfeststellungsunterlagen festgelegten Mengen für die Betriebsphase. Der mit der bauzeitlichen Entwässerung verbundene Stoffeintrag in das Todendorfer/Bannesdorfer Grabensystem bzw. die Ostsee führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials/ des ökologischen Zustands bzw. des chemischen Zustands.

Damit ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen der Fließgewässer bzw. der Ostsee nicht gegeben. Die Belastungen der bauzeitlichen Entwässerung der Planänderung ist in keinem Fall höher als die in den genannten Planfeststellungsunterlagen betrachtete betriebsbedingte Entwässerung.

Da durch die Planänderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch die Planänderung gegeben sind, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Die Planänderung führt zu keinerlei Änderungen der Wirkungen des Vorhabens. Zusätzliche oder andere (erhebliche) Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im vorliegenden Fall zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.